

# RS Vwgh 1988/11/10 88/08/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs1;

## Rechtssatz

Das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen kann für die Frage, ob und unter Vorschreibung welcher Bedingungen und Auflagen eine Betriebsbewilligung zu erteilen ist, von Bedeutung sein; ob ein Betrieb an sich bewilligungspflichtig ist oder nicht, hängt davon jedoch nicht ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080243.X01

## Im RIS seit

01.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)